

**HAUPTSATZUNG  
DER ORTSGEMEINDE HEUCHELHEIM**

**vom 27.07.2009**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heuchelheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2009 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse <http://www.vghessheim.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerhaus, Heppenheimer Straße 3 bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige öffentliche Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2**

**Unterrichtung der Einwohner**

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung "Die Rheinpfalz". Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.vghessheim.de> erfolgen.

### **§ 3**

#### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Planungsausschuss
- Friedhofs- und Dorfverschönerungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur
- Landwirtschafts- und Umweltausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertretern.

### **§ 5**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Ortsgemeinderates.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten, sofern die Unterrichtung nicht durch Übersendung der Sitzungsniederschrift erfolgt.

**§ 6**  
**Übertragung von Aufgaben**  
**des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall.
2. Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall.
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
6. Entscheidung über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

**§ 7**  
**Ortsbeigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Ortsbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder**  
**des Ortsgemeinderates**

- (1) Eine besondere Aufwandsentschädigung an Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüsse wird nicht gezahlt.
- (2) Sofern Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüsse durch die Wahrnehmung ihres Amtes Auslagen oder Verdienst- und Lohnausfall haben, werden diese auf Antrag erstattet. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Jede Fraktion des Ortsgemeinderates erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Fraktionskostenzuschuss von 20,00 € für jedes ihr angehörende Mitglied des Ortsgemeinderates. Der Fraktionskostenzuschuss ist halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung, nach Absatz 1 Satz 1.

(3) § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung die nach Stunden bemessen wird. Die Zeiten für Hin- und Rückwege sind zu berücksichtigen. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des nach Satz 4 festgesetzten Betrages zu entschädigen. Der Stundensatz wird auf 9,00 € festgelegt.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 10.09.2004 außer Kraft.

Heuchelheim, den 27.07.2009

gez.

(Binder)

Ortsbürgermeister